

**Direkte Beteiligung des Kreises Warendorf an der RVM mbH und der WLE GmbH
sowie indirekte Beteiligung des Kreises an der WVG mbH
hier: Regelungen zur Besetzung des Aufsichtsräte**

Der Kreistag hat in seinen Sitzungen am 08.10. und 10.12.2010 die Neufassung der Gesellschaftsverträge für die o. g. Gesellschaften beschlossen.

Im Rahmen der Anzeigeverfahren aus Anlass des Ausstieges des LWL aus der WVG und den o. g. Verkehrsunternehmen haben das Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK – und auch die Bezirksregierung in Münster Bedenken im Hinblick auf die in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Besetzungen der Aufsichtsräte aus Mitgliedern der Arbeitnehmerschaft des jeweiligen Unternehmens angemeldet (Erlass des MIK vom 26.11.2010 – 35-49.02.01-75.2-487/10 –). Nach den vorliegenden Entwürfen der Gesellschaftsverträge sehen diese jeweils die Bildung und Besetzung eines fakultativen Aufsichtsrates mit drittelparitätischer Mitbestimmung der Arbeitnehmer vor.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 16.12.2010 eine Änderung der Gemeindeordnung NRW durch Einfügung des neuen § 108 a GO beschlossen, die das Verfahren der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten regelt. Diese neue Rechtslage ist in den Gesellschaftsverträgen noch umzusetzen. Bis zu einer verfassungskonformen Änderung der Gesellschaftsverträge schlägt das MIK folgendes Verfahren vor:

- "1. Vor beabsichtigtem Inkraftsetzen der neuen Gesellschaftsverträge – nach den hier vorliegenden Informationen soll dies zum 01.01.2011 geschehen – erklären die beteiligten kommunalen Gesellschafter, dass sie innerhalb von 6 Monaten nach dem 01.01.2011 eine verfassungskonforme Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages herbeiführen werden. Diesen Zeitraum habe ich vor folgendem Hintergrund gewählt: Zum Einen dürfte es den beteiligten Kommunen innerhalb dieses Zeitraums möglich sein, die nach § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b GO NRW vom Rat zu treffende Entscheidung (wesentliche Änderung des vom Rat bereits beschlossenen Gesellschaftsvertragsentwurfs) einzuholen. Außerdem ist Folgendes zu berücksichtigen: Nach derzeitigem Stand ist beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren parlamentarisch noch in diesem Jahr abzuschließen (s. Ausschussprotokoll 15/59, S. 95). Sollte der Gesetzgeber im Rahmen des o. g. Gesetzentwurfs noch Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung vorsehen, können – und müssen – diese einer neuen Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zugrunde gelegt werden.
2. Ferner erklären die beteiligten kommunalen Gesellschafter, darauf hinzuwirken, dass bis zur Herbeiführung einer verfassungskonformen und ggf. die etwaige noch zu treffende gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigende Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Räten der beteiligten Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern gefasst werden. In diesem Zusammenhang sind die beteiligten Kommunen zudem auf das Risiko hinzuweisen, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats jedenfalls dann, wenn mit den Stimmen der Arbeitnehmervertreter die Mehrheit der

von den Räten der beteiligten Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder überstimmt würde, in denkbaren gerichtlichen Streitverfahren wegen der verfassungswidrigen Mitbestimmungsregelungen möglicherweise als unbeachtlich angesehen werden könnten.

3. Für die unter III.1 und III.2 genannten, unverzüglich einzuholenden Erklärungen der an den Gesellschaften auf der Basis der vorgesehenen neuen Gesellschaftsstrukturen und -verträge beteiligten kommunalen Gesellschafter reicht zunächst eine Erklärung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes gem. § 60 Abs. 1 GO NRW als Dringlichkeitsentscheidung aus, wenn kurzfristig die Entscheidung des Rates bzw. des Hauptausschusses gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nicht herbeigeführt werden kann."

Dringlichkeitsentscheidung

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW fassen der Landrat des Kreises Warendorf, Herr Dr. Olaf Gericke, und das Mitglied des Kreisausschusses, Herr Detlef Ommen, folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die auf der Grundlage der Kreistagsbeschlüsse vom 02.07. und 10.12.2010 in den Gremien der Regionalverkehr Münsterland mbH (RVM), der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH (WLE) und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) zu beschließenden Neufassungen der Gesellschaftsverträge innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem 01.01.2011 dahingehend zu ändern, dass sie der dann geltenden gesetzlichen Regelung des § 108 a GO NRW zur Berücksichtigung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten der Unternehmen entsprechen.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, bei den Geschäftsführungen der Unternehmen darauf hinzuwirken, dass in den Aufsichtsräten keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Kommunen in die Aufsichtsräte entsandten Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

Diese Dringlichkeitsentscheidung wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 01.04.2011 zur Genehmigung vorgelegt.

Warendorf, den 23. Dezember 2010

Dr. Olaf Gericke
Landrat



Detlef Ommen
Mitglied des Kreisausschusses

